

1. Änderung ÖBV gemäß Beschluss Nr. 0186/2022 vom 28.9.2022

Aufstellungsbeschluss

§ 6

Technische Bauteile und Antennenanlagen

(1) Aus der Dachfläche ragende Bauteile wie Schornsteine, Entlüftungsrohre usw. sind im Farbton der Dachdeckung zu halten.

(2) Anlagen zur Solarenergiegewinnung sind zulässig.

~~Für die den öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen zugewandten Dachflächen gilt einschränkend:~~

~~Die Gesamtfläche der Kollektoren darf maximal 1/4 der zugehörigen Dachfläche betragen. Es gelten die folgenden Abstandsregelungen:~~

~~Der Abstand zur Traufe muß mind. 1,50 m, zur Firstlinie mind. 1,0 m und zum Ortsgang mind. 1,50 m betragen. Zu Gauben und Zwerchgiebeln muß ein Abstand von mind. 0,80 m eingehalten werden.~~

~~Die Kollektoren müssen in der Dachhaut liegen. Sie dürfen höchstens 10 cm aus der Dachfläche herausragen.~~

(3) Antennenanlagen zum Funk-, Fernseh- oder Rundfunkempfang sind grundsätzlich unter Dach anzubringen. Ist ein ordnungsgemäßer Empfang auf diese Weise nicht zu gewährleisten, ist ausnahmsweise eine Antennenanlage pro Gebäude oberhalb der Dachhaut zulässig. Parabolantennenanlagen zum Empfang von Satellitenprogrammen sind oberhalb der Dachhaut zulässig.

Auf den von öffentlichen Straßen- oder Grünräumen einsehbaren Außenwandflächen und Dachflächen ist je Gebäude nur eine Parabolantennenanlage, d. h. eine Reflektorschale, zulässig, wenn ein ordnungsgemäßer Empfang auf andere Weise nicht zu gewährleisten ist.